

Satzung des BdP Pfadfinderstammes „St. Hubertus“ Uelzen e.V.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen - Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP) Pfadfinderstamm „St. Hubertus“ Uelzen e.V. -.
2. Sitz des Vereins ist Uelzen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendpflege.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jedermann, der die Ziele des Vereins (§ 2) anerkennt, kann die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied beantragen; juristische Personen können jedoch nur förderndes Mitglied werden. Jedes Mitglied muss dem Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP) angehören. Fördernde Mitglieder können unmittelbar dem Verein angehören.
2. Der Antrag ist schriftlich abzugeben, er muss bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.
3. Die Stammesmitglieder (Vereinsmitglieder) zahlen einen Mitgliedsbeitrag. In diesem Beitrag ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung eingeschlossen.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt des Mitgliedes zum Ende eines Kalenderjahres.
 - Ausschluss des Mitgliedes.
 - Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied
 - den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz,
 - im Falle der Mitarbeit oder Mitgliedschaft in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins.
Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen; innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Ausschlussklärung kann das betreffende Mitglied dem Vorstand des Vereins gegenüber Einspruch erheben. Über den Einspruch wird, nach Anhörung der Beteiligten, auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.
4. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszwecks (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet. Sie haben die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe zu beachten. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Wahlen der satzungsgemäßen Organe des Vereins mitzuwirken.

2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Sie können auf Einladung des zuständigen Organs an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

§ 6. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.
2. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten ist der Vorstand verpflichtet, die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.
3. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren satzungsgemäßen Beitrag pünktlich entrichtet haben. Stichtag ist das Datum der Mitgliederversammlung.
4. **Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.**
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten nach Absatz 3 anwesend sind.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

Zwei-Drittel-Mehrheit ist erforderlich

- zur Änderung der Satzung.
- zur Auflösung des Vereins.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern auf Wunsch zur Verfügung gestellt, verbleibt auch in den Vereinsakten. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7. Vorstand des BdP Pfadfinderstammes „St. Hubertus“ Uelzen e.V.

1. Der Vorstand des Vereins (Stamm) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden (StammesführerIn)
 - dem/der stellv. Vorsitzenden (Stellv. StammesführerIn)
 - dem/der SchatzmeisterIn (KassenwartIn)
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die StammesführerIn (Vorsitzende).

§ 8 Mitgliedschaft des Vereins in bundesweiten Pfadfinderorganisationen

1. Der Verein ist Mitglied im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP) mit Sitz in Robert Bosch Str. 10, 35510 Butzbach.

§ 9 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP) mit der Auflage, es alsbald und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 der Satzung zuzuführen. Zum Liquidatoren wird der Vorstand bestimmt.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt an dem Tage in Kraft, an dem sie von der Mitgliederversammlung beschlossen ist.